

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

22. April 2022

Akte: 006

Sekretariat\Briefe\2022\GR-05\22s05-105-ld.doc

Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) (Einführung einer Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat sich mit der oben angeführten Vernehmlassung befasst.

Er hat dabei mit Zirkularbeschluss 105-05-22 vom 15. April 2022 grossmehrheitlich die nachfolgende Stellungnahme genehmigt:

STELLUNGNAHME:

Die von der Regierung vorgeschlagene Gesetzesanpassung ist sehr begrüssenswert, muss in unseren Augen aber noch einen Schritt weiter gehen:

Die Klimakrise schreitet unaufhaltsam voran und mit dem unfassbaren Krieg in Europa wird uns allen unsere grosse Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beängstigend klar.

Das erste Mal in der Geschichte Liechtensteins haben wir jedoch genau jetzt die Möglichkeit diese beiden Krisen mit dem Umstieg auf lokal produzierten erneuerbaren Energien zu setzen.

Wir können jetzt auf bestehende Technologien setzen und mit dem lokal vorhandenen Know-How diesen wichtigen Schritt machen. Dazu braucht es aber gezieltes Handeln von allen Beteiligten. Wenn wir jetzt auf die erneuerbaren Technologien, insbesondere Photovoltaik, Wärmepumpen und Elektromobilität umstellen, können wir bis 2030 alle Klima- und Energieziele des Landes erreichen und übertreffen.

GEMEINDEVORSTEHUNG

FL-9495 Triesen, Tel.+423 399 36 36, Fax+423 399 36 51, E-Mail gemeindevorsteherung@triesen.li, www.triesen.li

Um diese Ziele zu erreichen sind die von der Regierung formulierten Änderungen des EEG begrüßenswert. Der Ausgleichbetrag PV soll aus unserer Sicht aber nicht 4 bis 8 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) betragen, sondern ein klarer kalkulierbarer Betrag sein. Damit der Thematik noch mehr Gewicht gegeben wird, schlagen wir keinen Rappenbereich, sondern 10 Rappen vor.

Zudem soll der marktorientierte Preis nicht über eine Referenzanlage, sondern transparent aus der Differenz der täglichen Mindestvergütung zum täglichen marktorientierten Preis, welcher an diesem Tag von dieser Anlage dem Netz eingespeisen wird, errechnet werden. Der tägliche marktorientierte Preis soll täglich vom Energielieferanten auf einem Portal transparent und in Abhängigkeit zum Marktpreis kommuniziert werden.

Liechtenstein hat weltweit gesehen eines der besten Stromnetze. Es ist bereits heute in der Lage, von einer Photovoltaikanlage in Triesen produzierten Strom gleichzeitig in Vaduz in ein eingestecktes Elektroauto zu laden. Es ist also nicht zwingend notwendig, dass das Elektroauto am Anlagenstandort eingesteckt sein muss (Eigenverbrauch).

Die dadurch anfallenden Netzkosten müssen in dem Fall natürlich beachtet werden. Wenn es jedoch darum geht diese Netzkosten gerecht auf die Strombezüger und Prosumer abzuwälzen sollte man den Status Quo ändern.

Wir zahlen in Liechtenstein Lohnsteuer - Alleinstehende Arbeitnehmer zahlen bis CHF 60'000 Jahreslohn 4%, bei 80'001 bis 120'000 sind es 9%, usw. Das bedeutet je mehr man verdient desto höher sind die Steuerabgaben. Das leuchtet ein und wird von der Gesellschaft so als gerecht angesehen. Anders sieht es bei den Stromkosten aus. Wer sparsam mit Strom umgeht und wenig verbraucht, zahlt verhältnismässig mehr pro Kilowattstunde (kWh). Wenn jemand viel Strom braucht, bekommt er einen tieferen Energiepreis und einen tieferen Netzbenutzungspreis als sogenannte "kleine" Stromkunden. Ein Grossbezüger hat einen halb so hohen Energiepreis und einen bis zu dreimal kleineren Netzbenutzungspreis pro Kilowattstunde. Dies ist nicht im Sinne einer diskriminierungsfreien, solidarischen Netznutzung.

Eine generelle Anpassung des Netztarifmodells aufgrund sich verändernder Bedingungen mit einer zunehmend dezentralen Einspeisung ist jetzt zu prüfen und jetzt anzugehen und nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

In Bezug auf die Stromnetzkosten muss etwas geändert werden. Wir brauchen eine klare und transparente Kostenaufstellung für die tatsächlichen Unterhaltskosten unseres Stromnetzes über alle 7 Ebenen. Sollte ein Grossverbraucher, welcher ebenfalls meist alle 7 Ebenen des Stromnetzes in Anspruch nimmt, höhere Netzgebühren pro kWh zahlen als Kleinbezüger?

Wieso ist das wichtig? Es betrifft konkret den Anreiz zur Umsetzung von Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV). Um diese Eigenverbrauchsgemeinschaften zu fördern, schlagen wir vor auf die Erhebung der Förderabgabe von maximal 1,5 Rappen bei Eigenverbrauchsgemeinschaften zu verzichten.

Als einfaches Beispiel sei hier ein kleines Quartier mit 4 Einfamilienhäuser aufgezeigt:

Haus A hat ein perfekt nach Süden ausgerichtetes Dach, ideal für eine grosse Photovoltaik-Anlage. Die Häuser B, C und D in dem Quartier haben kleine Dächer, welche sich nur schlecht eignen für eine Photovoltaikanlage.

Haus A, B, C und D gründen nun einen Eigenverbrauchsgemeinschaft, das heisst es gibt nur noch einen Stromzähler zum LKW und der Strom wird unter Einbezug der stromproduzierenden grossen Photovoltaikanlage bestmöglich unter den Häusern verteilt, um einen möglichst hohen Eigenverbrauch zu erzielen. Damit wird auch das Stromnetz entlastet. Wie gelangt nun der Solarstrom vom Dach des Hauses A in die anderen Häuser? Kann das vorhandene Leitungsnetz auf der untersten Netzebene 7 verwendet werden oder benötigt es neue Stromleitungen zwischen den Häusern?

Soll die Nutzung über diese Leitungen mit den geringen Haushaltsverbräuchen die volle Netzgebühr kosten? Sind die Hausanschlussleitungen nicht schon lange von den Stromnetzkunden bezahlt und abgeschrieben? Soll das LKW als 100% staatliche Firma wirklich für jede durchgeleitete kWh Strom innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft 10 Rp. erhalten, um mehr Gewinn zu erwirtschaften und dann wieder an den Staat zurückzuzahlen? Oder muss die Eigenverbrauchsgemeinschaft die bereits vorhandenen Leitungen ignorieren und wieder viel Geld in den Bau neuer Leitungen stecken?

Wir brauchen neue Denkansätze und müssen einiges anpassen, aber dieses "linke Hosentasche rechte Hosentasche Modell" ist unserer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäss. Wir sollten unser perfektes "Smart-Grid" besser dazu nutzen die Energie-

wende bestmöglich voranzubringen, denn nur gemeinsam können wir die gesteckten Ziele erreichen.

Weitere Beispiele, welche einfach umsetzbar sind und einen grossen Einfluss auf die Energiewende und CO₂-Einsparungen hätten:

Förderungen können mehr erwirken. Beispielsweise werden aktuell bei Mehrfamilienhäusern bzw. "Verdichtetem Wohnen" der Ersatz einer fossilen Heizung durch eine erneuerbare im Verhältnis deutlich weniger gefördert wie bei Einfamilienhäusern.

So oder so ist es ein Gebot der Stunde, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bei jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwendet werden. Investitionen in Öl- und Gasheizungen können wir uns angesichts der Klimaerwärmung nicht mehr leisten. Die Regierung sollte sich deshalb fragen, ob es nicht an der Zeit wäre konsequent fossile Heizungen bei Neubau und Ersatzbau per sofort zu verbieten und dem Beispiel der Kantone Glarus, Zürich und Basel zu folgen.

Wir hoffen auf die Kenntnisnahme und Umsetzung unserer Vorschläge und freuen uns auf einen offenen Dialog, um gemeinsam die Energiewende voranzubringen.»

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 1 Bst i, k, l und p

Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK) sind überall mit dem Zusatz «mit erneuerbaren Brennstoffen» zu versehen, um die fossile Wärmebereitstellung als auch die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen zu verhindern.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. v und w und x

~~Bst. v definiert neu den Ausgleichsbeitrag PV. Dieser errechnet sich aus der Differenz der jährlichen Mindestvergütung zum durchschnittlichen jährlichen marktorientierten Preis, welcher bei einer definierten Referenzproduktion in Liechtenstein erzielt werden konnte. Zur Ermittlung des durchschnittlichen jährlichen marktorientierten Preises ist der marktorientierte Preis mit den entsprechenden Produktionsmengen in identischen Zeitintervallen zu multiplizieren und durch die gesamte Produktionsmenge zu teilen. Ein negativer jährlicher Ausgleichsbeitrag PV wird mit Null bewertet. Die Definition unter Bst. w für den Ausgleichsbeitrag KWK ist analog formuliert.~~

~~Bst. v definiert neu den Ausgleichsbeitrag PV. Dieser errechnet sich aus der Differenz der täglichen Mindestvergütung zum täglichen marktorientierten Preis, welcher an diesem Tag von dieser Anlage dem Netz eingespiessen wird. Der tägliche marktorientierte Preis muss täglich vom Energielieferanten auf einem Portal transparent und in Abhängigkeit zum Marktpreis kommuniziert werden.~~

Die Definition unter Bst. w für den Ausgleichsbeitrag KWK mit erneuerbaren Brennstoffen ist analog formuliert. Erneuerbare Brennstoffe bedeutet keine fossilen Brennstoffe, womit Öl und Erdgas ausgeschlossen sind.

Bst. x definiert neu erneuerbare Brennstoffe und erneuerbare Energien. Erneuerbar schliesst folgende Technologien und Energieträger aus: Erdöl, Erdgas, Braun- und Steinkohle sowie Uran (Kernkraft).

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. e und g

Bst. e Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist mit dem Zusatz «mit erneuerbaren Brennstoffen» zu verstehen, um die fossile Wärmebereitstellung als auch die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen zu verhindern.

Bst. g wird durch die Wortfolge «sowie andere Massnahmen der Energieeffizienz» ergänzt. Damit wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 4 Abs. 3 und 5

~~Abs. 3 stellt klar, dass nach Ablauf von 25 Jahren jede Anlage als noch nicht gefördert gilt und daher eine neue Förderung beantragt werden darf.~~

Abs. 3 stellt klar, dass nach Ablauf von 20 Jahren jede Anlage als noch nicht gefördert gilt und daher eine neue Förderung beantragt werden darf. Der Zeithorizont von 20 Jahren soll dem Umstand des technischen Fortschrittes bei Anlagen dieser Art besser Rechnung tragen.

Abs. 5 wird dahin ergänzt, dass neben Minergie-Bauten nach Art. 7 nun auch Ausgleichsbeiträge PV und KWK vom Grundsatz ausgenommen sind, dass der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Dadurch wird der Weg für eine gleichförmige Förderung aller eingespeisten Energie aus PV und KWK durch einen entsprechenden Ausgleichsbeitrag frei.

Zu Art. 11 Abs. 1

Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK) sind überall mit dem Zusatz «mit erneuerbaren Brennstoffen» zu verstehen, um die fossile Wärmebereitstellung als auch die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen zu verhindern.

Zu Art. 16 Abs. 1

~~Die neue Regelung sieht vor, dass die Verpflichtung für Netzbetreiber, den Strom im Netz abzunehmen, nicht nur für neue Anlagen, sondern auch für bestehende Anlagen gilt. Ebenfalls wird die Einschränkung auf 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung aufgehoben. Abs. 1 gilt dann neu für sämtliche Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen.~~

Die neue Regelung sieht vor, dass die Verpflichtung für Netzbetreiber, den Strom im Netz abzunehmen, nicht nur für neue Anlagen, sondern auch für bestehende Anlagen gilt. Ebenfalls wird die Einschränkung auf 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung aufgehoben. Abs. 1 gilt dann neu für sämtliche Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen betrieben mit erneuerbaren Brennstoffen. Erneuerbare Brennstoffe bedeutet keine fossilen Brennstoffe, womit Öl und Erdgas ausgeschlossen sind.

Weiter ist der ökologische Mehrwert dem Anlagenbetreiber marktorientiert und transparent ausgewiesen zu vergüten.

Zu Art. 17 Abs. 1, 2a, 2b und 5

Abs. 1 wird um die Ergänzung von Abs. 2a und 2b ergänzt.

~~Abs. 2a legt fest, dass für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung die Netzbetreiber zusätzlich zum marktorientierten Preis nach Abs. 1 einen Ausgleichsbeitrag PV entrichten, sofern der marktorientierte Preis eine in der Verordnung festgelegte Mindestvergütung zwischen 4 bis 8 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität nicht erreicht.~~

Abs. 2a legt fest, dass für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen ab 1 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung die Netzbetreiber zusätzlich zum marktorientierten Preis nach Abs. 1 einen Ausgleichsbeitrag PV entrichten, sofern der marktorientierte Preis eine in der Verordnung festgelegte Mindestvergütung zwischen 10 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität nicht erreicht.

~~Abs. 2b legt fest, dass für Elektrizität aus hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung die Netzbetreiber zusätzlich zum marktorientierten Preis nach Abs. 1 einen Ausgleichsbeitrag KWK entrichten, sofern der marktorientierte Preis eine in der Verordnung festgelegte Mindestvergütung zwischen 4 bis 20 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität nicht erreicht. Die Kosten für Strom aus KWK-Anlagen sind direkt von schwankenden Brennstoffkosten abhängig, weshalb die mögliche Spanne für die Mindestvergütung auf 4 bis 20 Rappen festgelegt wurde.~~

Abs. 2b legt fest, dass für Elektrizität aus hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen betrieben mit erneuerbaren Brennstoffen ab 1 Kilowatt elektrischer Leistung die Netzbetreiber zusätzlich zum marktorientierten Preis nach Abs. 1 einen Ausgleichsbeitrag KWK entrichten, sofern der marktorientierte Preis eine in der Verordnung festgelegte Mindestvergütung zwischen 10 bis 20 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität nicht erreicht. Die Kosten für Strom aus KWK-Anlagen sind direkt von schwankenden Brennstoffkosten abhängig, weshalb die mögliche Spanne für die Mindestvergütung auf 10 bis 20 Rappen festgelegt wurde.

Erneuerbare Brennstoffe bedeutet keine fossilen Brennstoffe, womit Öl und Erdgas ausgeschlossen sind.

~~Abs. 5 legt fest, dass die Regierung für Elektrizität aus anderen als in Abs. 2, 2a und 2b genannten erneuerbaren Energien anstelle des marktorientierten Preises nach Abs. 1 ebenfalls einen Ausgleichsbeitrag pro Kilowattstunde Elektrizität mit Verordnung festlegen kann. Der Mindestvergütung muss dann zwischen 4 – 20 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität liegen.~~

Abs. 5 legt fest, dass die Regierung für Elektrizität aus anderen als in Abs. 2, 2a und 2b genannten erneuerbaren Energien anstelle des marktorientierten Preises nach Abs. 1 ebenfalls einen Ausgleichsbeitrag pro Kilowattstunde Elektrizität mit Verordnung festlegen kann. Der Mindestvergütung muss dann zwischen 10 – 20 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität liegen.

Zu Art. 18 Abs. 1a, 2 Bst. b, Abs. 6 und 7

Der neue Abs. 1a regelt, dass die ausbezahlten Investitionsförderungen PV und KWK des Landes vom Fonds getragen werden. Ebenfalls wird festgehalten, dass das Land dafür einmal im Jahr eine Gesamtabrechnung an den Fonds stellt.

~~In Abs 2 Bst. b wird festgehalten, dass die Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Durchleitungspreis vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2040 erhoben wird. Das Enddatum wird also von 2032 auf 2040 gesetzt.~~

In Abs 2 Bst. b wird festgehalten, dass die Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Durchleitungspreis vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2040 erhoben wird. Das Enddatum wird also von 2032 auf 2040 gesetzt. Um Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) zu fördern, wird auf die Erhebung der Förderabgabe von maximal 1,5 Rappen bei Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) verzichtet.

Abs. 6 sieht vor, dass sofern ein Grund zur Annahme besteht, dass die Mittel des Fonds nicht mehr ausreichen werden, die Liechtensteinischen Kraftwerke die Regierung unverzüglich hierüber zu informieren haben. Aus dem Fonds werden nun auch der Ausgleichsbeitrag PV und KWK sowie die Investitionsförderungen finanziert. Der letzte Satz dieses Absatzes wird gestrichen, da dieser nicht mehr sachgerecht ist.

Abs. 7 nimmt die vorgesehene Änderung der Laufzeit der Förderabgabe von 2032 auf das Jahr 2040 auf und legt fest, dass der Fonds am 31. Dezember 2040 aufgelöst wird.

Zu Art. 19 Abs. 1 und 2

Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK) sind überall mit dem Zusatz «mit erneuerbaren Brennstoffen» zu versehen um die fossile Wärmebereitstellung als auch die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen zu verhindern.

Zu Art. 31 Abs. 1

Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK) sind überall mit dem Zusatz «mit erneuerbaren Brennstoffen» zu versehen um die fossile Wärmebereitstellung als auch die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen zu verhindern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Triesen



Daniela Erne

Gemeindevorsteherin

Kopie:

- Landtagsabgeordnete der Gemeinde Triesen